

PETER WEINMAR

Wirtschaftstreuhänder

Beeideter Wirtschaftsprüfer & Steuerberater • Allgemein
beeideter gerichtlicher Sachverständiger • Peer Reviewer
Credit Rating Analyst • Buchungsstelle • Datenerfassung für EDV



ihr steuerberater
IHR WIRTSCHAFTSBERATER

Nr. 10/08

**Kostenloses Kanzleiservice
über Steuerrecht,
Arbeitsrecht, Betriebswirtschaft**

INHALT

WIEN, 11. DEZEMBER 2008

- 1) **SOZIALVERSICHERUNGSWERTE AB 2009**
- 2) **NEUE UMSATZSTEUERVORANMELDUNGSFORMULARE AB 1. JÄNNER 2009**
- 3) **GELTENDMACHUNG VON WERBUNGSKOSTEN FÜR NOTEBOOK UND TELEFON**
- 4) **STEUERLICHE MAßNAHMEN ZUM JAHRESENDE**
- 5) **STEUERHINWEISE ZUM JAHRESENDE**
- 6) **VERBRAUCHERPREISINDEX**

* A - 1080 Wien, Lerchengasse 18 / Pfeilgasse 13
☎ +43 (1) 408 00 16
☒ +43 (1) 408 00 16- 33
: www.weinmar.at

DVR: 0432938
UID-Nr. ATU12752706

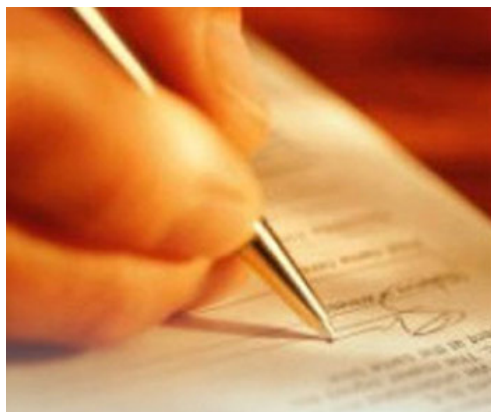
Diese Information ist urheberrechtlich geschützt. Weitergabe, Vervielfältigung, Druck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Herausgeber, unter Angabe der Quelle, gestattet. Diese Informationen geben Ihnen nur einen allgemeinen Überblick über die behandelten Themenbereiche. Bitte holen Sie unbedingt fachlichen Rat bei unseren SachbearbeiterInnen ein.

SOZIALVERSICHERUNGSWERTE AB 2009

Ab 1. Jänner 2009 gelten nachfolgende neue Sozialversicherungswerte:

Geringfügigkeitsgrenze	€ 27,47/Tag € 357,74/Monat
Höchstbeitragsgrundlage	€ 134,00/Tag € 4.020,00/Monat
Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen	€ 8.040,00

NEUE UMSATZSTEUERVORANMELDUNGSFORMULARE



AB 1. JÄNNER 2009

Ab 1. Jänner 2009 sind neue Umsatzsteuervoranmeldungsformulare zu verwenden. Wesentlich in diesen Formularen ist eine neue Kennzahl für Altstoffe und Schrott. Ich bitte Sie diese neuen Formulare ab 1. Jänner 2009 zu verwenden und gegebenenfalls die entsprechenden Vorkehrungen im Bereiche Ihrer EDV-Software rechtzeitig zu treffen.

GELTENDMACHUNG VON WERBUNGSKOSTEN FÜR NOTEBOOK UND TELEFON

Der Verwaltungsgerichtshof hat kürzlich festgestellt, dass ein Dienstnehmer ein Notebook gegebenenfalls als Werbungskosten absetzen kann, selbst wenn er vom Dienstgeber auf seinem Arbeitsplatz ein Standgerät zur Verfügung gestellt bekommt. Diese Begünstigung gilt jedoch nur für Notebooks, nicht jedoch für ein Standgerät. Die steuerliche Absetzbarkeit eines Standgerätes durch einen Dienstnehmer wurde seitens des Verwaltungsgerichtshofes ausdrücklich verneint. Die Anschaffung eines Notebooks kann der Dienstnehmer im Rahmen der Absetzung für Abnutzung geltend machen, wobei ein entsprechender Privatanteil auszuscheiden ist. Nach Ansicht der Finanzverwaltung hat der Privatanteil, den ein Dienstnehmer auszuscheiden hat, mindestens 40 % zu betragen. Eine niedrige Privatnutzung ist nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

Ebenso hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass beruflich veranlasste Telefonkosten als Werbungskosten angesetzt werden können, wenn dies der Dienstnehmer glaubhaft machen kann.

STEUERHINWEISE ZUM JAHRESENDE

1.) ALLGEMEIN

Geltende Vorschriften für Steuerpflichtige, die die Gewinne mittels Bilanzierung oder durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln.

a) **Halbjahresabschreibung für getätigte Investitionen**

Werden Investitionen noch vor Ablauf des Kalenderjahres getätigt und in Betrieb genommen, steht für diese Investitionen die Halbjahresabschreibung zu.

Bespiel: Ein Wirtschaftsgut wird am 28. Dezember 2008 in Betrieb genommen, die Nutzungsdauer dieses Wirtschaftsgutes beträgt 5 Jahre; die jährliche Abschreibung beträgt somit grundsätzlich 20 %, für das Jahr 2008 können noch 10 % steuerlich abgeschrieben werden.

b) **Geringwertige Wirtschaftsgüter**

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 400,00 können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden.

c) **Sachgeschenke und Feiern für Mitarbeiter**

Sachgeschenke an Mitarbeiter sind bis zu einem jährlichen Freibetrag von € 168,00 lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. **Bar-Geschenke** sind steuerpflichtig. Als Sachgeschenke gelten auch Warengutscheine. Betriebsveranstaltungen, wie z.B. auch Weihnachtsfeiern, sind bis zu € 365,00 pro Arbeitnehmer und Jahr, lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

d) **Bauern und Freiberufler**

Bauern und Freiberufler können noch rückwirkend ab 1. Jänner 2008 an der neuen selbstständigen Vorsorge teilnehmen, wenn Sie vor Jahresende einen entsprechenden Antrag bei einer Vorsorgekasse stellen. Bezüglich der „neuen selbstständigen Vorsorge“ verweise ich auf die Ausführung in meinem Rundschreiben Nr. 2/2008. Die Beiträge sind zur Gänze steuerlich absetzbar und betragen 1,53 % der Beitragsgrundlage.

e) **GSVG-Befreiung**

Kleinunternehmer (Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter € 30.000,00 bzw. Einkünfte unter € 4.188,12) können für 2008 bis spätestens 31. Dezember 2008 eine GSVG-Befreiung beantragen. Für weitere Auskünfte in dieser Angelegenheit stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen meiner Kanzlei gerne zur Verfügung.

f) Einzelaufzeichnungspflicht

Jene Unternehmer, die bisher die vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) für die Umsatzermittlung herangezogen haben, müssen ab 1. Jänner 2009 Einzelaufzeichnungen für Bareinnahmen und Ausgänge führen, wenn sie in den Jahren 2006 und 2007 die Umsatzgrenze von € 150.000,00 überschritten haben.

f) Aufbewahrungspflicht

Die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere endet für die Unterlagen des Jahres 2001 grundsätzlich am 31.12.2008. Beachten Sie aber bitte, dass die Unterlagen noch weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind.

Weiters sind Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen mindestens 12 Jahre aufbewahrungspflichtig, dienen diese Grundstücke ausschließlich zu unternehmerischen Zwecken und wurde beim nicht unternehmerischen Teil ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen, verlängert sich die Aufbewahrungspflicht auf 22 Jahre.

g) Rechnungen per Telefax

Noch bis 31. Dezember 2009 werden mit Telefax übermittelte Rechnungen steuerlich für den Vorsteuerabzug anerkannt.

2.) BILANZIERER

a) Inventurbewertung

Im Jahresabschluss sind unfertige Erzeugnisse, fertige Erzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen mit den **bisher angefallenen Kosten** zu aktivieren. Die Gewinnspanne ist nicht zu aktivieren. Anzahlungen sind nicht ertragswirksam.

C Tipp C

Wenn eine Ware erst nach dem 1. Jänner 2009 ausgeliefert wird bzw. eine Leistung nach dem 1. Jänner 2009 fertig gestellt wird, ist diese lediglich mit den bisher angefallenen Kosten (Einstandspreisen) zu bewerten.

b) Inanspruchnahme der begünstigten Besteuerungen – nicht entnommene Gewinne

Bei Eigenkapitalabbau (Eigenkapitalabbau liegt vor, wenn die Entnahmen abzüglich der betriebsnotwendigen Einlagen den Jahresgewinn übersteigen) kommt es zu einer Nachversteuerung. Der Steuersatz, der für die Nachbesteuerung angewendet wird, ist der halbe Durchschnittssteuersatz jenes Jahres, indem die entsprechende Begünstigung geltend gemacht wurde.

Bespiel:

Jahr 2008: Durchschnittssteuersatz 45 %
EK-Anstieg € 40.000,00

€ 40.000,00 begünstigt besteuert mit dem halben Durchschnittssteuersatz in Höhe von 22,5 %

Jahr 2009: Durchschnittssteuersatz 48 %
EK-Abbau € 50.000,00

€ 40.000,00 müssen mit 22,5 % nachversteuert werden.

(bisher wurde der Steuersatz des Veranlagungsjahres herangezogen, in diesem Fall wäre das ein Steuersatz von 24 %)

Die Nachversteuerung gilt 7 Jahre lang, d.h. nach Ablauf von 7 Jahren kann die begünstigte Besteuerung nicht mehr rückgängig gemacht werden.

C Tipp C

Zu beachten ist, dass bei laufendem Verlust der Nachversteuerungsbetrag auf 2 Jahre aufgeteilt wird und dieser mit dem Verlust auch ausgeglichen werden kann.

3.) EINKOMMEN- UND AUSGABENRECHNUNG

a) Freibetrag für investierte Gewinne

Seit 1. Jänner 2007 besteht die Möglichkeit, einen Freibetrag für investierte Gewinne steuerfrei zu bilden. Voraussetzung ist, dass der Gewinn einer **natürlichen Person** zufließt und der Gewinn mittels Einnahmen- Ausgabenrechnung ermittelt wird und der Freibetrag in begünstigtes Anlagevermögen investiert wird (begünstigt sind auch festverzinsliche Wertpapiere). Der Freibetrag beträgt 10 % des steuerpflichtigen Gewinnes. Pro Person und Kalenderjahr kann max. ein Freibetrag von € 100.000,00 geltend gemacht werden.

C Tipp C

Ich bitte zu beachten, dass es zu einer Nachversteuerung des Freibetrages kommt, wenn das Wirtschaftsgut vor Ablauf der Behaltfrist von 4 Jahren aus dem Betriebsvermögen ausscheidet.

Scheiden Wertpapiere vor der Behaltefrist aus, findet keine Nachversteuerung statt, wenn im Jahr des Ausscheidens begünstigte Wirtschaftsgüter, für die der Freibetrag gilt, angeschafft werden.

C Tipp C

Wenn Sie im Jahr 2008 keine Investitionen planen bzw. das von Ihnen gewünschte Wirtschaftsgut nicht verfügbar ist, investieren Sie den Freibetrag in Wertpapiere.

Im Jahr der Anschaffung des Wirtschaftsgutes veräußern Sie die Wertpapiere und verwenden den Erlös für die getätigte Investition (Investition muss innerhalb von 4 Jahren erfolgen).

Der Freibetrag für investierte Gewinne stellt bekanntlich eine Investitionsbegünstigung für Einnahmen-Ausgabenrechner dar. In der Praxis zeigt es sich jedoch, dass von dieser steuerlichen Möglichkeit nur wenige Steuerpflichtige Gebrauch gemacht haben. Sofern Sie von dieser steuerlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ist der Freibetrag mit Investitionen im Jahr 2008 zu verrechnen. Sollten Sie im Jahr 2008 keine derartigen Investitionen getätigt haben, erlaube ich darauf hinzuweisen, dass dieser Freibetrag auch für die Anschaffung von Wertpapieren verwendet werden kann. Investitionen bzw. Wertpapiere müssen sodann 4 Jahre im Betriebsvermögen verbleiben.

b) Gewinnveranlagung bei Einnahmen-Ausgabenrechnung

Bei Einnahmen-Ausgabenrechnungen gilt grundsätzlich das Zufluss-Abfluss Prinzip. Dies bedeutet, dass die Zahlungen ergebniswirksam werden. Werden Zahlungen in das Jahr 2009 verlagert (seien es Einnahmen oder Ausgaben) werden diese erst im Jahr 2009 steuerrelevant. Ich bitte jedoch zu beachten, dass hierbei eine Sonderbestimmung für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Energiekosten) gilt. Fallen derartige Zahlungen regelmäßig an, sind sie nur dann in der nächsten Periode zu berücksichtigen, wenn sie nicht innerhalb der 15tägigen Zurechnungsfrist geleistet wurden.

Beispiel: Die Versicherungsprämien für Dezember 2008, die am 14. Jänner 2009 bezahlt wird, gilt aufgrund der 15tägigen Zurechnungsfrist noch im Dezember 2008 als bezahlt; wird diese hingegen erst am 20. Jänner 2009 bezahlt, vermindert sich das steuerliche Jahresergebnis des Jahres 2009.

VERBRAUCHERPREISINDEX

Großhandelspreisindex ohne MwSt.	Mai 2008	Juni 2008	Juli 2008	August 2008	September 2008
(1976 = 100)	185,4	186,5	186,5	182,1	180,5*
(1986 = 100)	139,2	140,1	140,1	136,8	135,6*
(1996 = 100)	133,6	134,4	134,4	131,2	130,1*
(2000 = 100)	129,7	130,5	130,5	127,4	126,3*
(2005 = 100)	117,8	118,5	118,5	115,7	114,7*
harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI-KS 2005 = 100) (HVPI 2005 = 100)	107,72	108,02	107,70	107,51**	107,90*
Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)	107,4	107,7	107,6	107,4	107,6*
Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)	118,8	119,1	119,0	118,8	119,0*
Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)	125,0	125,4	125,2	125,0	125,2*
Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)	163,5	163,9	163,8	163,5	163,8*
Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)	254,1	254,8	254,6	254,1	254,6*
Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100) einschl. MwSt.	445,9	447,2	446,8	445,9	446,8*
Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)	568,1	569,6	569,2	568,1	569,2*
Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)	570,0	571,6	571,0	570,0	571,0*
Kleinhandelspreisindex (März 1938 = 100)	4.302,3	4.314,4	4.310,3	4.302,3	4.310,3*
Lebenshaltungskostenindex (1938 = 100)	4.240,0	4.251,9	4.247,9	4.240,0	4.247,9*
(1945 = 100)	4.992,1	5.006,0	5.001,4	4.992,1	5.001,4*
Arbeiter-Netto-Tariflöhne (April 1986 = 100)					
ohne Kinderbeihilfe	11.889,6	11.889,6	11.889,6	11.889,6	11.889,6*
mit Kinderbeihilfe	14.069,9	14.069,0	14.069,9	14.069,9	14.069,9*
Baukostenindex Wohnhaus- u. Siedlungsbau (2000 = 100)					
Baumeisterarbeiten	137,2	137,8	138,4	138,4	137,3*
Gesamtbau	132,8	133,2	134,0	134,1	133,6*

* Vorläufig

** Korrigiert